

**Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Katholische Religion für das
Lehramt an Grundschulen vom 27. November 2014**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Katholische Religion
für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Katholische Religion für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Katholische Religion entfallen hiervon 40 Credits.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Katholische Religion 15 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang Katholische Religion lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen/Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs Katholische Religion umfasst Module von insgesamt 40 Credits, wovon 18 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLBGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Katholische Religion drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen/Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,

b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,

c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung/Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen/Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung/Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,
"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
"Ausreichend (4)"	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,

- "Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- "Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 15% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLBG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“ den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Katholische Religion sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Katholische Religion für das Lehramt an Grundschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt

Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Katholische Religion

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist eine kompetenzorientierte Ausbildung von Religionslehrerinnen und -lehrern, welche das theologische Lehrangebot in einen tragfähigen Theorie-Praxis-Zusammenhang stellt und zu einem eigenverantwortlichen Handeln in Schule und Unterricht und darüber hinaus in weiteren gesellschaftlichen Bereichen befähigt. Das beinhaltet:

- innerhalb der Theologie die Vermittlung fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse der Disziplinen unter den Bedingungen von Schule und Unterricht nicht nur als Aufgabe der Fachdidaktik Religion, sondern als integrierten Bestandteil aller theologischen Disziplinen im Lehramtsstudium;
- Qualitätssicherung der Hochschullehre durch Rückbindung an Forschung und darauf aufbauend reflektiert-innovative Praxisorientierung durch Verschränkung der unterschiedlichen Ausbildungsphasen;
- Förderung eines professionsorientierten Kompetenzprofils von Religionslehrerinnen und -lehrern als Basisqualifikation für Schule und Unterricht unter den Bedingungen gesellschaftlicher Veränderungen;
- Weiterentwicklung der Praxis des Religionsunterrichts in einem Evaluations- und Forschungszusammenhang;
- ökumenische Offenheit unter der Perspektive interreligiösen und interkulturellen Lernens und fächerübergreifende Perspektive durch Reflexion und Erprobung von Kooperationen schulischer Unterrichtsfächer.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1 Basismodul Biblische Theologie	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 7 Basismodul Systematische Theologie	8 Credits
Pflichtmodul	Modul 12 Basismodul Religionspädagogik	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 2 Aufbaumodul Biblische Theologie I (AT und NT)	4 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 8 Aufbaumodul Systematische Theologie I	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 14a Vertiefungsmodul Religionspädagogik	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 21 Fachdidaktische Lehrveranstaltungen mit Unterrichtsbezug	6 Credits
	Gesamt	40 Credits

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach Katholische Religion ist abgelegt, wenn die Module 1, 7 und 12 Moduls bestanden sind.

(3) Die Module 1 oder 2, 7 oder 8 und eines der Module 14a oder 21 gehen gem. § 8 Abs.3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein.

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang Katholische Religion an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung
Prof. Dr. Dorit Bosse

Anlage 1: Beispielstundenpläne für das Lehramt Katholische Religion an Grundschulen

Praxissemester im 3. Semester:

	<u>Biblische Theologie</u>	<u>Systematische Theologie</u>	<u>Religionspädagogik/Fachdidaktik</u>	<u>RP/FD in Verb. Mit anderen Bereichen</u>
6. Sem.		Aufbaumodul Systematische Theologie I M8 (4 Credits)	Fachdidaktische Lehrveranstaltungen mit Unterrichtsbezug M21 (6 Credits)	
5. Sem.				<u>Biblische Theologie</u> Vertiefungsmodul Religionspädagogik M 14a (6 Credits)
4. Sem.	Aufbaumodul Biblische Theologie II (AT und NT) M 2 (4 Credits)			
3. Sem.	Praxissemester			
2. Sem.	Basismodul Biblische Theologie M1 (6 Credits)	Basismodul Systematische Theologie M 7 (8 Credits)	Basismodul Religionspädagogik M 12 (6 Credits)	
1. Sem.				

Praxissemester im 4. Semester:

	<u>Biblische Theologie</u>	<u>Systematische Theologie</u>	<u>Religionspädagogik/Fachdidaktik</u>	<u>RP/FD in Verb. Mit anderen Bereichen</u>
6. Sem.		Aufbaumodul Systematische Theologie I M8 (4 Credits)	Fachdidaktische Lehrveranstaltungen mit Unterrichtsbezug M21 (6 Credits)	
5. Sem.				Vertiefungsmodul Religionspädagogik M 14a ,Teil II (6 Credits)
4. Sem.	Praxissemester			
3. Sem.	Aufbaumodul Biblische Theologie II (AT und NT) M 2 (4 Credits)			Vertiefungsmodul Religionspädagogik M 14a, Teil I (6 Credits)
2. Sem.	Basismodul Biblische Theologie M1 (6 Credits)	Basismodul Systematische Theologie M 7 (8 Credits)	Basismodul Religionspädagogik M 12 (6 Credits)	
1. Sem.				

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen

Modulname	M1 – Basismodul Biblische Theologie
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Methodenkompetenz: Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden <ol style="list-style-type: none"> a) Literaturwissenschaftliche Zugänge b) Historische Zugänge c) Kontextuelle Bibelauslegung d) Exegetische Genderforschung e) Kanonische Schriftauslegung f) Jüdische Schriftauslegung g) Rezeptionsgeschichte 2. Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge 3. Umgang mit zentralen biblischen Themen 4. Fähigkeit zur bibeldidaktischen Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen
Lehrveranstaltungsarten	1S + 1VL + P
Lehrinhalte	Bibelkunde, Einleitung in die Schriften des AT und NT, Geschichte des antiken Israel und des frühen Christentums, Exegetische Methoden, Entstehung und theologische Bedeutung des Kanons in Judentum und Christentum, Grundlagen biblischer Hermeneutik
Titel der Lehrveranstaltungen	Seminar: Einführung in die Methoden der Bibelwissenschaften Vorlesung: Geschichte des biblischen Israel und des frühen Christentums
Lehr-/ Lernformen	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kooperatives Lernen, Selbststudium
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist grundlegendes Pflichtmodul für alle Lehramter: L1, L2, L3, L4 und soll im 1.-2. Fachsemester absolviert werden.
Dauer des Angebotes des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Vorlesung: Jedes Wintersemester Seminar: Jedes Sommersemester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die	Keine

Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<p>Immatrikulation in einem der folgenden Studiengänge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehramt Katholische Religion an Grundschulen - Lehramt Katholische Religion an Haupt- und Realschulen - Lehramt Katholische Religion an Gymnasien - Bachelorstudiengang Berufs- oder Wirtschaftspädagogik
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit: 60 Stunden (2 ECTS)</p> <p>Selbststudium: 120 Stunden (4 ECTS)</p> <p>Gesamt: 180 Stunden (6 ECTS)</p>
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme
Prüfungsleistung	Klausur: 60 Minuten
Anzahl Credits für das Modul	6 ECTS
Modulverantwortliche/r	Prof. Dr. Ilse Müllner
Lehrende des Moduls	Verschiedene; siehe aktuelles Lehrangebot
Medienformen	
Literatur	

Modulname	M7 – Basismodul Systematische Theologie
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Einführung in die Systematische Theologie: Die Studierende erwerben Grundkenntnisse in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • a) inhaltliche und methodische Grundlegung der Systematischen Theologie • Überblick über die zentralen Themenfelder der Fundamentaltheologie und Dogmatik • b) Einführung in die theologische Wissenschaftslehre und das wissenschaftliche Arbeiten <p>Einführung in das christliche Glaubensbekenntnis: Studierende lernen die grundlegenden Inhalte des christlichen Glaubensbekenntnisses als Entfaltung des christlichen Gottesglaubens kennen. Sie erwerben darüber hinaus Grundkenntnisse in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • christlicher Glaube und sittliches Handeln • christlicher Glaube in Geschichte und Gesellschaft
Lehrveranstaltungsarten	2 VL/S + 1 S
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse der Theologie als Wissenschaft und ihrer Fächer und Methoden; • Grundaussagen des Apostolischen Glaubensbekenntnisses mit Schwerpunkt auf Fragen der Gotteslehre; Leben-Jesu-Forschung; Heilsbedeutung von Tod und Auferstehung Christi; soteriologische Modelle; Bedeutung der Kirche als Glaubens- und Zeugnisgemeinschaft; eschatologische Grundthemen
Titel der Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Grundthemen und Methoden der Systematischen Theologie • Einführung in die theologische Wissenschaftslehre und das wissenschaftliche Arbeiten • Einführung in das christliche Glaubensbekenntnis
Lehr-/ Lernformen	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kollaboratives oder kooperatives Lernen, selbstgesteuertes Lernen, problembasiertes Lernen
Verwendbarkeit des Moduls	L1, L2, L3, L4
Dauer des Angebotes des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Teil 1 jedes Wintersemester, Teil 2 jedes Sommersemester

Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in einem der folgenden Studiengänge: <ul style="list-style-type: none"> - Lehramt Katholische Religion an Grundschulen - Lehramt Katholische Religion an Haupt- und Realschulen - Lehramt Katholische Religion an Gymnasien - Bachelorstudiengang Berufs- oder Wirtschaftspädagogik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden (3 ECTS) Selbststudium: 150 Stunden (5 ECTS) Gesamt: 240 Stunden (8 ECTS)
Studienleistungen	Aktive Teilnahme
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Klausur über alle Teilbereiche (ca. 90 min)
Anzahl Credits für das Modul	8 ECTS; davon 2 ECTS aus Fachdidaktik
Modulverantwortliche/r	Lehrstuhl Systematische Theologie
Lehrende des Moduls	Verschiedene; siehe aktuelles Lehrangebot
Medienformen	unterschiedliche
Literatur	Nach Bedarf

Modulname	M12 – Basismodul Religionspädagogik
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Studienmotivation als Zugang zu Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht (RU) 2. Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des RU 3. Fähigkeit zur Bestimmung der Religionspädagogik/Fachdidaktik als Teil der Praktischen Theologie im Kontext der theologischen Disziplinen und im Blick auf Pädagogik/Psychologie 4. Fähigkeit zur Reflexion der Besonderheiten des Lernortes Schule im Blick auf andere religiöse Lernorte (Familie, Gemeinde) 5. Beurteilung unterschiedlicher Zielsetzungen des RU im Zusammenhang der historischen Entwicklungen und Konzeptionen des RU 6. Fähigkeit zur ersten Analyse und Reflexion der Unterrichtswirklichkeit im Übergang von der Schüler- zur Lehrerperspektive 7. Grundkenntnisse religiöser Entwicklung (religiöses Urteil, Identität, Gottesbild, geschlechtsspezifische Aspekte) 8. Kenntnisse elementarer religiöser Ausdrucksformen und Anbahnung liturgisch-ästhetischer Kompetenz 9. Fähigkeit zur Kommunikation über religiöse Lernprozesse und Reflexion der Folgerungen für Kompetenzerwerb und Studienplanung
Lehrveranstaltungsarten	2 S/VL + P
Lehrinhalte	Grundlagen der Religionspädagogik und des Religionsunterrichts
Titel der Lehrveranstaltungen	<p><i>Religionspädagogik: Grundlagen des Lernens und Lehrens im Religionsunterricht Teil I</i></p> <p><i>Religionspädagogik: Grundlagen des Lernens und Lehrens im Religionsunterricht Teil II</i></p>
Lehr-/ Lernformen	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kooperatives Lernen, Selbststudium
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist grundlegendes Pflichtmodul für alle Lehrämter (L1, L2, L3, L4) und soll im 1.-2. Fachsemester absolviert werden.
Dauer des Angebotes des Moduls	2 Semester

Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Beginn im WS
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in einem der folgenden Studiengänge: <ul style="list-style-type: none"> - Lehramt Katholische Religion an Grundschulen - Lehramt Katholische Religion an Haupt- und Realschulen - Lehramt Katholische Religion an Gymnasien - Bachelorstudiengang Berufs- oder Wirtschaftspädagogik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden (2 ECTS) Selbststudium: 120 Stunden (4ECTS) Gesamt: 180 Stunden (6 ECTS)
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme
Prüfungsleistung	Modul-Portfolio (ca. 20 S.) oder Klausur (2 Stunden) oder mündliche Prüfung (10 Min.) – wird zu Beginn des Moduls festgelegt
Anzahl Credits für das Modul	6 ECTS
Modulverantwortliche/r	Lehrstuhl Religionspädagogik
Lehrende des Moduls	Verschiedene; siehe aktuelles Lehrangebot
Medienformen	
Literatur	

Modulname	M2 – Aufbaumodul Biblische Theologie I (AT und NT)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	1. Methodenkompetenz: Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden a) Literaturwissenschaftliche Zugänge

	<ul style="list-style-type: none"> b) Historische Zugänge c) Kontextuelle Bibelauslegung d) Exegetische Genderforschung e) Kanonische Schriftauslegung f) Jüdische Schriftauslegung g) Rezeptionsgeschichte <ol style="list-style-type: none"> 2. Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge 3. Umgang mit zentralen biblischen Themen 4. Fähigkeit zur bibeldidaktischen Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen
Lehrveranstaltungsarten	1 S +1 VL <i>Es muss eine Veranstaltung aus dem Bereich AT und eine Veranstaltung aus dem Bereich NT belegt werden.</i>
Lehrinhalte	Paradigmatische Auslegung für die Unterrichtspraxis relevanter Textbereiche aus dem Alten und Neuen Testament, ausgewählte Themenfelder biblischer Theologie
Titel der Lehrveranstaltungen	Seminar: Nach Wahl (siehe aktuelles Lehrangebot) Vorlesung: Nach Wahl (siehe aktuelles Lehrangebot)
Lehr-/ Lernformen	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kooperatives Lernen, Selbststudium
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtmodul für Studierende des Grundschullehramts (L1)
Dauer des Angebotes des Moduls	1-2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Seminar: Jedes Semester Vorlesung: Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Abgeschlossenes Basismodul Biblische Theologie
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden (2 ECTS) Selbststudium: 60 Stunden (2 ECTS) Gesamt: 120 Stunden (4 ECTS)
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen

Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme
Prüfungsleistung	Hausarbeit im Umfang von 5–10 Seiten
Anzahl Credits für das Modul	4 ECTS
Modulverantwortliche/r	Prof. Dr. Ilse Müllner
Lehrende des Moduls	Verschiedene; siehe aktuelles Lehrangebot
Medienformen	
Literatur	

Modulname	M8 – Aufbaumodul Systematische Theologie I
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der christlichen Gotteslehre und lernen die Grundlagen des Spezifikums des christlichen Glaubens in Dialog und kritischer Auseinandersetzung mit den nichtchristlichen Religionen (Schwerpunkt: Judentum; Islam) kennen. Die Studierenden sollen über Grundkenntnisse in den zentralen Themenbereichen der Moraltheologie und der Christlichen Sozialethik verfügen und Einblicke in interreligiöse Aspekte ethischer Fragestellungen gewinnen.
Lehrveranstaltungsarten	2 VL/S
Lehrinhalte	<p>Dogmatik/Fundamentaltheologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> Trinitätsglaube; dogmengeschichtliche Entwicklung der Christologie; soteriologische Modelle; <p>Moraltheologie/Sozialethik:</p> <ul style="list-style-type: none"> Begründung sittlichen Handelns, Gewissen, Schuld und Versöhnung; Die Zehn Gebote in ihrer aktuellen Bedeutung Grundkenntnisse der Christlichen Sozialethik verantwortete Gestaltung gesellschaftlicher Handlungssysteme (Wirtschaft, Politik, Medien, Ökologie)
Titel der Lehrveranstaltungen	<p>Fundamentaltheologie/Dogmatik:</p> <ul style="list-style-type: none"> Einführung in die christliche Gotteslehre oder Einführung in die Christologie <p>Theologische Ethik:</p> <ul style="list-style-type: none"> Einführung in die Moraltheologie oder Einführung in die Sozialethik <p><i>L2-L4: Wird im Aufbaumodul II die Einführung in die Moraltheologie gewählt, ist hier die Einführung in die Sozialethik zu wählen und umgekehrt.</i></p>
Lehr-/ Lernformen	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kollaboratives oder kooperatives Lernen, selbstgesteuertes Lernen, problembasiertes Lernen
Verwendbarkeit des Moduls	L1, L2, L3, L4
Dauer des Angebotes des Moduls	1–2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Beginn jedes 2. Semester
Sprache	Deutsch

Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<p>Immatrikulation in einem der folgenden Studiengänge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehramt Katholische Religion an Grundschulen - Lehramt Katholische Religion an Haupt- und Realschulen - Lehramt Katholische Religion an Gymnasien - Masterstudiengang Berufs- oder Wirtschafts-pädagogik mit Zweitfach Katholische Religion - Abgeschlossenes Basismodul Systematische Theologie
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit: 60 Stunden (2 ECTS)</p> <p>Selbststudium: 60 Stunden (2 ECTS)</p> <p>Gesamt: 120 Stunden (4 ECTS)</p>
Studienleistungen	Aktive Teilnahme, Referat im Seminar
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Hausarbeit im Seminar (Umfang 8-15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	4 ECTS
Modulverantwortliche/r	Lehrstuhl Systematische Theologie
Lehrende des Moduls	Verschiedene; siehe aktuelles Lehrangebot
Medienformen	verschiedene
Literatur	Nach Bedarf

Modulname	M14a – Vertiefungsmodul Religionspädagogik
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fähigkeit zur Analyse und Reflexion der Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler des Religionsunterrichts im Kontext von Religions- und Jugendstudien; 2. Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte im Blick auf unterrichtliche Vermittlungsprozesse der jeweiligen Schulstufe und Reflexion des Verhältnisses wissenschaftlicher Disziplin (Fachwissenschaft und Fachdidaktik) und Unterrichtsfach; Kenntnis fachlicher und fachdidaktischer Strukturierungsansätze; 3. Kenntnisse der Dimensionen der Kompetenzen und deren Entwicklung bei Schülerinnen und Schüler des RU und Fähigkeiten der Unterstützung derselben im Kontext theoretischer Modelle und Praxis-Beispielen; 4. Die Bedeutung von Theorien für religionspädagogische und didaktische Entscheidungen einschätzen und wissenschaftliche Inhalte auf Lehrpläne und auf schulische Praxis beziehen zu können; 5. Fähigkeit zur Anwendung ausgewählter Methoden fachdidaktischer Forschung in begrenzten eigenen Untersuchungen, insbesondere im Bereich der Unterrichtsbeobachtung und Analyse, der Diagnostik des Lernstandes und der Evaluation der Zielerreichung; 6. Fähigkeit zur eigenständigen Vertiefung und Weiterentwicklung fachwissenschaftlicher und/oder fachdidaktischer Ansätze in einer frei gewählten Disziplin, z.B: Weltreligionen: Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte interreligiösen Lernens im Blick auf die jeweilige Schulstufe; Vertiefung der fachdidaktischen Grundlagen am Beispiel einer der großen Weltreligionen; Fähigkeit, Gemeinsames und Unterscheidendes der Weltreligionen einschließlich des Christentums reflektieren und didaktisch fruchtbar machen zu können. 7. Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte (Epochen der Christentums – und Kulturgeschichte; Glaube als gesellschaftlich gestaltende Kraft in der Kirchengeschichte; Leitmotive der Frömmigkeits- und Liturgiegeschichte) im Blick auf unterrichtliche Vermittlungsprozesse der Grundschule, Haupt – und Realschule, des Gymnasiums bzw. der Berufsschule und Reflexion des Verhältnisses wissenschaftlicher Disziplin (Historische Theologie und Fachdidaktik) und Unterrichtsfach; 8. Fähigkeit zur unterrichtlichen Umsetzung historischer Forschungsmethoden; kirchlich-theologische Entwicklungen historisch einordnen und nachvollziehen können
Lehrveranstaltungsarten	2 S/VL

Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	Gewählt werden muss die Veranstaltung „Kirchengeschichtliche Themen im Religionsunterricht“. Zusätzlich ist ein Seminar/eine Vorlesung aus dem Bereich Religionspädagogik/Fachdidaktik zu wählen.
Lehr-/ Lernformen	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kooperatives Lernen, Selbststudium
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtmodul für die Lehrämter L1
Dauer des Angebotes des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Religionspädagogik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden (2 ECTS) Selbststudium: 120 Stunden (4 ECTS) Gesamt: 180 Stunden (6 ECTS)
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme
Prüfungsleistung	Zwei Teilmodulprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> - Hausarbeit (Umfang 5–15 Seiten) oder Klausur (1 Stunde) oder mündliche Prüfung (ca. 10 min) in einer kirchengeschichtsdidaktischen Veranstaltung. - eine Hausarbeit (Umfang 5–20 Seiten) oder Klausur (2 Stunden) oder mündliche Prüfung oder ein Projekt mit Projektpräsentation (ca. 20 min) in einer religionspädagogischen Veranstaltung
Anzahl Credits für das Modul	6 ECTS

Modulverantwortliche/r	Lehrstuhl Religionspädagogik
Lehrende des Moduls	Verschiedene; siehe aktuelles Lehrangebot
Medienformen	
Literatur	

Modulname	M21 – Fachdidaktische Lehrveranstaltungen mit Unterrichtsbezug
Art des Moduls	Pflichtmodul für L1, Wahlmodul für L2
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>1. Fähigkeit zur Analyse und Reflexion der Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler des Religionsunterrichts im Kontext von Religions- und Jugendstudien;</p> <p>2. Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte im Blick auf unterrichtliche Vermittlungsprozesse der jeweiligen Schulstufe und Reflexion des Verhältnisses wissenschaftlicher Disziplin (Fachwissenschaft und Fachdidaktik) und Unterrichtsfach; Kenntnis fachlicher und fachdidaktischer Strukturierungsansätze;</p> <p>3. Kenntnisse der Dimensionen der Kompetenzen und deren Entwicklung bei Schülerinnen und Schüler des RU und Fähigkeiten der Unterstützung derselben im Kontext theoretischer Modelle und anhand von Praxis-Beispielen;</p> <p>4. Die Bedeutung von Theorien für religionspädagogische und didaktische Entscheidungen einschätzen und wissenschaftliche Inhalte auf Lehrpläne und auf schulische Praxis beziehen zu können;</p> <p>5. Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau, bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche, die auf Kumulativität und Langfristigkeit angelegt sind;</p> <p>6. Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Lernprozessen von Schülerinnen und Schülern;</p> <p>7. Grundlagen fach- und anforderungsbezogener Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren können;</p> <p>8. Fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern können sowie Förderungsmöglichkeiten kennen;</p> <p>9. Fähigkeit zur multimedial gestützten Präsentation von Inhalten unter Reflexion der unterrichtlichen Relevanz der Präsentationsformen;</p>
Lehrveranstaltungsarten	1 S u. 1 S mit Unterrichtsprojekt
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Religionspädagogik
Lehrinhalte	Fachdidaktik: Konzeption und Gestaltung des

	Religionsunterrichts,
Titel der Lehrveranstaltungen	1. „Fachdidaktisches Seminar mit Unterrichtsprojekt“ 2. „Fachdidaktisches Seminar“ nach Wahl aus dem Lehrangebot
Lehr-/ Lernformen	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kooperatives Lernen, Selbststudium
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtmodul für L1. Wahlpflichtmodul für L2.
Dauer des Angebotes des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden (2 ECTS) Selbststudium: 120 Stunden (4 ECTS) Gesamt: 180 Stunden (6 ECTS)
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme
Prüfungsleistung	Modulprüfung: – eine unterrichtliche Problemskizze und eine schriftliche oder mündliche Präsentation des Unterrichtsprojektes in der fachdidaktischen Veranstaltung mit Unterrichtsprojekt
Anzahl Credits für das Modul	6 ECTS
Modulverantwortliche/r	Lehrstuhl Religionspädagogik
Lehrende des Moduls	Verschiedene; siehe aktuelles Lehrangebot
Medienformen	
Literatur	